

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer elften Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

RESOLUTION 56/121

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)⁴⁰.

56/121. Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴¹, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats⁴², sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/63 vom 4. Dezember 2000, in der sie die Mitgliedstaaten bat, Maßnahmen zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zu berücksichtigen,

in dem Bewusstsein, dass der freie Informationsfluss die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Bildung und die demokratische Staatsführung fördern kann,

Kenntnis nehmend von den beträchtlichen Fortschritten bei der Entwicklung und Anwendung der Informationstechnologien und der Telekommunikationsmittel,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass der technologische Fortschritt neue Möglichkeiten für kriminelle Tätigkeiten eröffnet hat, insbesondere den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴¹ Siehe Resolution 55/2.

⁴² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 17.

feststellend, dass der Einsatz von Informationstechnologien zwar von Staat zu Staat unterschiedlich sein mag, dass er aber zu einer erheblichen Zunahme der weltweiten Zusammenarbeit und Koordinierung geführt hat, mit dem Ergebnis, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien schwerwiegende Auswirkungen auf alle Staaten haben kann,

in der Erkenntnis, dass Lücken beim Zugang der Staaten zu den Informationstechnologien und bei ihrer Nutzung die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien mindern können und dass der Transfer von Informationstechnologien, insbesondere in die Entwicklungsländer, erleichtert werden muss,

feststellend, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien verhindert werden muss,

aner kennend, dass die Staaten und der Privatsektor bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zusammenarbeiten müssen,

unterstreichend, dass die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien verstärkt werden müssen, und in diesem Zusammenhang die Rolle betonend, die die Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen übernehmen können,

mit Genugtuung über die Arbeit des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten und zehnten Tagung und der darauf folgenden Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Bekämpfung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, eine wirksame Rechtsdurchsetzung sicherzustellen, das Recht auf Privatsphäre und andere damit zusammenhängende Grundrechte auf Dauer wirksam zu schützen sowie die in anderen Foren laufenden Arbeiten zu berücksichtigen⁴³,

Kenntnis nehmend von der Arbeit internationaler und regionaler Organisationen zur Bekämpfung der Hochtechnologie-kriminalität, namentlich von der Ausarbeitung des Übereinkommens über Cyber-Kriminalität⁴⁴ durch den Europarat, sowie von der von diesen Organisationen geleisteten Arbeit zur Förderung des Dialogs zwischen dem Staat und dem Privatsektor über Sicherheit und Vertrauen im Cyberspace,

⁴³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I.

⁴⁴ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 185.

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Rechtsvorschriften, Politiken und Verfahren zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien gegebenenfalls die Arbeit und die Ergebnisse der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und anderer internationaler und regionaler Organisationen zu berücksichtigen;

2. *stellt fest*, wie nützlich die in ihrer Resolution 55/63 genannten Maßnahmen sind, und bittet die Mitgliedstaaten erneut, sie bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage bis zum Abschluss der Arbeit zurückzustellen, die im Aktionsplan der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität⁴³ vorgesehen ist.

RESOLUTION 56/122

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)⁴⁵.

56/122. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/62 vom 4. Dezember 2000 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁶,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und

zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Suriname.

⁴⁶ A/56/151.